

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1961

Geschäftszahl

0712/60

Rechtssatz

Die Alterunterstützung, die ein Rechtsanwalt nach Aufgabe seiner Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer bezieht, ist nicht eine Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit nach § 24 Z 1 lit b EStG 1953; sie kann also nicht mit den begünstigten Steuersätzen nach § 34 EStG 1953 besteuert werden. Sie ist aber auch kein Ruhegehalt; der Pauschbetrag für Werbungskosten ist also bei ihrer Besteuerung nicht abzuziehen. Vielmehr unterliegt sie der Einkommensteuer nach § 22 Z 1 lit c EStG 1953.